



Gebührenberechnung gemäss Artikel 18 Registerverordnung MedBG

Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG)

Artikel 18 Gebühren¹

¹ Von den Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b werden je nach Aufwand folgende Gebühren erhoben:

- a. eine einmalige Gebühr von maximal 2000 Franken für den Beratungsaufwand, für die Programmierung der Standardschnittstelle, das Zertifikat sowie die Schulung der Nutzerinnen und Nutzer;
- b. eine jährliche Gebühr von maximal 5000 Franken für den Support, die Zertifikats-erneuerung, die erweiterte Serverkapazität sowie für die Qualitätssicherung der Daten.

² Von der Gebührenpflicht befreit sind Nutzerinnen und Nutzer der Standardschnittstelle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.

^{2bis} Für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

^{2ter} Wo sich die Gebühr nach Aufwand bemisst, beträgt der Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Person 90-200 Franken.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a:

Die Kosten unter Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a sind einmalig bei Anbindung an die Standardschnittstelle. Die Höhe des Betrags variiert je nach Beratungsaufwand (maximaler Betrag: 2'000 Franken). Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung.

Leistung	Betrag in CHF	Berechnungskriterium
Beratungsaufwand von max. 10 h à 100 Franken	1'000.--	nach Aufwand
Kosten für Zertifikat	50.--	fix pro Stück
Halbtägige Schulung für Nutzer/-innen (4,5 h)	950.--	fix pro Gesuchsteller

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a finden Sie in den Erläuterungen zur Registerverordnung MedBG unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

¹ SR 811.117.3

² SR 172.041.1

Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b:

Die Höhe des Betrags variiert je nach konsumierter Datenmenge (maximaler Betrag 5'000 Franken). Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende Juni. Der Preis pro Datensatz ist inklusive sämtliche in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Dienstleistungen.

Leistung		Betrag in CHF
Datensatz	1	0.06 ^{*1}
Zugang zu allen Daten	79'862	5'000.--
Zugang zu den Daten zu allen Ärztinnen und Ärzten	56'840	3'559.--
Zugang zu den Daten zu allen Zahnärztinnen und Zahnärzten	9'582	600.--
Zugang zu den Daten zu allen Tierärztinnen und Tierärzten	4'236	265.--
Zugang zu den Daten zu allen Apothekerinnen und Apothekern	8'875	556.--
Zugang zu den Daten zu allen Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren	329	20.--

*1: Als Berechnungsbasis dient der Datenbestand des MedReg von Mai 2015.

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b finden Sie in den Erläuterungen zur Registerverordnung MedBG unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 18 Absatz 2^{bis} und 2^{ter}:

Für die Bearbeitung des Antrags und die Verfügungserstellung wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Die Höhe dieser Gebühr variiert je nach Stundenansatz der Funktionsstufe der ausführenden Person (90-200 Franken).

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 18 Absatz 2^{bis} und 2^{ter} finden Sie in den Erläuterungen zur Registerverordnung MedBG unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>